

DARLEHENSVERTRAG

zwischen

Politische Gemeinde Flawil, mit Sitz in Flawil SG, Bahnhofstrasse 6, 9230 Flawil, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Metzger Elmar, als Gemeindepräsident und Gattiker Mark, als Ratsschreiber

(nachfolgend **Darlehensgeberin**)

und

Wohn- und Baugenossenschaft Stickerquartier, Flawil, c/o Peter Hartmann, Kronenstrasse 19, 9230 Flawil, vertreten durch die Verwaltungsmitglieder Peter Hartmann und Reto Brüllmann

(nachfolgend **Darlehensnehmerin**)

Vertragsbestimmungen

1. Die Darlehensgeberin gewährt der Darlehensnehmerin im Zusammenhang mit der Baurechtseinräumung auf Grundstück Nr. 405, Oberdorfstrasse 25 ein Darlehen zur vollumfänglichen Finanzierung des Kaufpreises für das Wohnhaus Assek.Nr. 638 und für die Garage Assek.Nr. 3049.
2. Das Darlehen beträgt **CHF 365'000.00** (in Worten dreihundertfünfundsechzigtausend Franken).
3. Das Darlehen wird zinslos gewährt.
4. Die Laufzeit des Darlehens beginnt mit der Unterzeichnung des Baurechtsvertrags.
5. Das Darlehen wird auf die Laufzeit des Baurechtsvertrages auf Grundstück Nr. 405, Flawil, bis 31. Dezember 2122 gewährt. Es wird bei Auflösung des Baurechtsvertrags oder bei Verkauf des Wohnhauses oder der Garage, bzw. von Teilen davon anteilmässig zur Rückzahlung fällig.
6. Es besteht keine Amortisationspflicht. Der Darlehensnehmerin steht es jedoch frei, das Darlehen zu amortisieren.
7. Auf dem Darlehen wird ein Rangrücktritt gegenüber Finanzinstituten gewährt, die an den Gebäulichkeiten die Sanierung resp. Erneuerung finanzieren oder mitfinanzieren. Auf eine pfandrechtliche Sicherstellung wird verzichtet.
8. Es wird ausdrücklich auf die Heimfallregelung gemäss Ziffer 3 der Realobligatorischen Bestimmungen des Baurechtsvertrages verwiesen.
9. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag, auch solche über Nebenpunkte, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder ungültig sein, oder sollte die Vereinbarung eine Lücke aufweisen, ist die Wirksamkeit bzw. Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht betroffen. Eine unwirksame bzw. ungültige Bestimmung ist durch die Vertragsauslegung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Sinngehalt und dem erstrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.
10. Für Streitigkeiten zwischen den Parteien aus diesem Vertrag ist das Kreisgericht Wil, in Flawil zuständig, wobei schweizerisches Recht zur Anwendung kommt.

Ort und Datum

Für die Darlehensgeberin

Für die Darlehensnehmerin

.....
Elmar Metzger Marc Gattiker

.....
Peter Hartmann Reto Brüllmann
